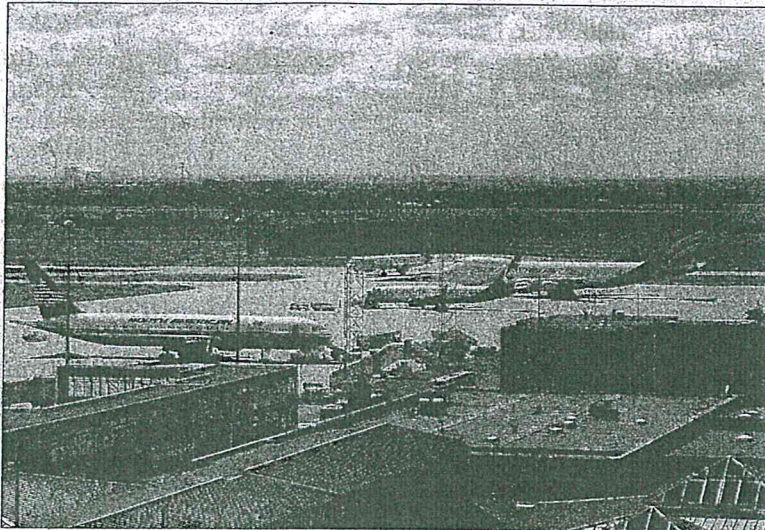


EU lockert Beihilferecht

Freistellung auf Häfen, Flughäfen und Kultur ausgeweitet

(BS/lkm) Die Europäische Kommission will bestimmte öffentliche Fördermaßnahmen für Häfen, Flughäfen, Kultur und Gebiete in äußerster Randlage der EU nicht mehr vorab prüfen. Öffentliche Investitionen sollen damit erleichtert werden. In den Behörden soll mit den Änderungen der Verwaltungsaufwand verringert werden. Zudem kann man sich in Brüssel dann mehr auf die größeren Fälle konzentrieren.



Die Lockerungen im EU-Beihilferecht gelten unter anderem für den Regionalflughafen Leipzig/Halle.

Foto: BS/Fabi-DE, cc by sa 2.0, flickr.com

„Die Kommission kann sich nun auf die Beihilfemaßnahmen mit den stärksten Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt konzentrieren“, sagte Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* in Brüssel. „Damit folgt sie auch im Beihilferecht ihrem Grundsatz, in großen Fragen Größe und Ehrgeiz zu zeigen und sich in kleinen Fragen durch Zurückhaltung und Bescheidenheit auszuzeichnen.“

Die EU-Wettbewerbsaufsicht hat das Beihilferecht für öffentliche Investitionen in Häfen, Flughäfen und Kultur vereinfacht. Mitgliedsstaaten können nun öffentliche Investitionen in Regionalflughäfen mit bis zu drei Millionen Passagieren im Jahr mit voller Rechtssicherheit und ohne vorherige Kontrolle seitens der Kommission tätigen. Dies erleichtert laut EU-Kommission öffentliche Investitionen in über 420 Flughäfen in der EU, auf die rund 13 Prozent des Luftverkehrs entfallen.

Zudem können Behörden die Betriebskosten kleiner Flughäfen mit bis zu 200.000 Passagieren pro Jahr decken. Die kleinen Flughäfen machen fast die Hälfte aller Flughäfen in der EU aus, wickeln aber nur 0,75 Prozent des Luftverkehrs ab. Daher seien bei diesen Flughäfen keine beihilfebedingten Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu befürchten.

Sogenannte „Geisterflughäfen“ würden mit den Vereinfachungen im Beihilferecht aber nicht entstehen. Die Regeln würden sicherstellen, dass benachbarte Regionen nicht mit geförderten Flughäfen in einen Subventionswettbewerb miteinander eintreten. Die Freistellung gelte nur für Flughäfen, die mindestens 100 km oder 60 Minuten Reisezeit voneinander entfernt liegen, sagte *Vestager*.

Bei den Häfen können durch die Lockerungen öffentliche Investitionen von bis zu 150 Mio. Euro in Seehäfen bzw. bis zu 50 Mio. Euro in Binnenhäfen ohne

vorherige Kontrolle seitens der Kommission getätigt werden. Ferner will die EU Förderungen für Kulturprojekte und für multifunktionale Sport- und Freizeitinfrastruktur nur unter die Lupe nehmen, wenn hohe Beihilfen gewährt werden. Bei Kulturprojekten müssen Förderungen nur noch dann angemeldet werden, wenn Investitionsbeihilfen von mehr als 150 Millionen Euro bzw. Betriebsbeihilfen von jährlich mehr als 75 Millionen Euro gewährt werden. Die Anmelde-Schwellenwerte bei Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen wurden von 15 Millionen auf 30 Millionen Euro erhöht.

Für Behörden soll es damit einfacher werden, Unternehmen, die in Gebieten in äußerster Randlage der EU tätig sind; einen Ausgleich für die daraus entstehenden Mehrkosten zu gewähren, sodass die Probleme und Besonderheiten dieser Unternehmen (z. B. ihre Abgelegenheit und Abhängigkeit von wenigen Erzeugnissen) besser in den Fördermaßnahmen berücksichtigt werden können.

Vergabe- und Beihilferechtsexpertin *Dr. Ute Jasper* begrüßt die Änderungen im Beihilferecht: „Die Vereinfachungen werden vielen Kommunen und Bundesländern die Investitionen in Infrastruktur erleichtern. Sie können jetzt viel einfacher als bisher Projekte über ihre Tochterunternehmen abwickeln, ohne in zeitraubende Beihilfeprüfungen einzusteigen. Auch die Finanzierung über Darlehen wird einfacher, weil Banken keine Rechtsrisiken wegen unerlaubter Subventionen mehr befürchten müssen“, so *Jasper* gegenüber dem Behörden Spiegel.